

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 12. 2. 2020, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster
- ▶ Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster
- ▶ Anmeldung von Fundrechten
- ▶ Versteigerung von Fundsachen
- ▶ Eintrittstarife Bäder ab 1. 1. 2020
Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1 vom 10. 1. 2020 Seite 12
- ▶ Jagdbeiratssitzung
- ▶ Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn/südlich der Weseler Straße und Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn/südlich der Weseler Straße
- ▶ Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391: Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/Alfred-Krupp-Weg/Königsweg im Bereich Östlich Dahlweg/Südlich Roddestraße
- ▶ Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391: Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/Alfred-Krupp-Weg/Königsweg im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg
- ▶ Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
- ▶ Bekanntmachung von Straßennamen
- ▶ Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Widmung eines Weges nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung
- ▶ Amtsgericht Münster: Grundbuchanlegung
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 12. 2. 2020, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
 - 2.1. Mobilfunknetz 5G – gesundheitliche, datenschutzrechtliche und ökologische Bedenken
 - 2.2. Abfallaufkommen in der Stadtverwaltung
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen der Bezirksvertretungen
8. Anregungen des Integrationsrates
9. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat
10. Anregungen des Jugendrates gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
11. Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan 2018 – 2021
12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im 2. Halbjahr 2019
13. Lastenradförderung: Kaufprämie und Abstellanlagen
14. Projekt S-Bahn-Münsterland
15. Fahrplanmaßnahmen 2020 der Stadtwerke Münster GmbH
16. Offene Ganztagschulen in Münster – Bericht 2020
17. Errichtungsbeschluss: Neubau einer 5-Gruppen-Kindertageseinrichtung auf dem Gelände der ehemaligen Oxford-Kaserne im Stadtteil Gievenbeck [NRW.URBAN]

18. Errichtungsbeschluss: Neubau einer Kindertageseinrichtung im Drostebusch (ehemals Kita Paul-Schneider-Haus) im Stadtteil Mauritz-Ost
19. Anpassung der Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“
20. Erich-Klausener-Schule, bauliche Erweiterung zur 4-Zügigkeit und Errichtung einer ebenerdigen Zweifachsporthalle – Baubeschluss –
21. Wohnraumschutzsatzung
22. Erwerb von Grundstücken durch die Stadt von der KonVOY GmbH zum Zwecke der Bestellung/Gewährleistung von Erbbaurechten für gemeinschaftsorientierte, genossenschaftliche und inklusive Wohnprojekte
23. Änderung von Gebühren und Entgelten – Abfallgebührensatzung – Tarif der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
24. Bauleitplanung
 - 24.1. Stadtbezirk Münster-Mitte
 - 24.1.1. 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 108 für den Bereich Von-Steuben-Straße/Bahnhofstraße/Hafenstraße [Steuerung der städtebaulichen Planung zwischen Hochhaus „Metropolis“ und Hafenstraße]
 - 24.2. Stadtbezirk Münster-Nord
 - 24.2.1. 1. 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Kinderhaus-West im Bereich Steinfurter Straße/Wilkinghege Beschluss zur Änderung
 2. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 334: Steinfurter Straße/Wilkinghege Beschluss zur Änderung [Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes Wilkinghege]
 - 24.2.2. Vorhabenbezogene 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 227: Nienberge-Ortskern im Bereich des evangelischen Gemeindezentrums [Neubau Gemeindezentrum und Wohnen] Beschluss zur Änderung
 - 24.3. Stadtbezirk Münster-Südost
 - 24.3.1. 1. Standortentscheidung: Neubau des Polizeipräsidiums am Standort Loddenheide
 2. kooperative Unterstützung des Polizeipräsidiums bei weiteren Planungsschritten
 3. Bebauungsplan Nr. 611: Gremmendorf – Neubau des Polizeipräsidiums am Standort Loddenheide – Beschluss zur Aufstellung [Neubau Polizeipräsidium]
 - 24.4. Stadtbezirk Münster-Ost
 - 24.4.1. 1. 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost
- im Stadtteil Gelmer-Dyckburg im Bereich der südlichen Erweiterung des Industriegebiets Hessenweg
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 610: Gelmer – Südliche Erweiterung des Industriegebiets Hessenweg
Beschluss zur Aufstellung
[Südliche Erweiterung GI Hessenweg]
- 24.4.2. 1. 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Münsterstraße/Middelerstraße
Beschluss zur Änderung
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 605: Wolbeck – Münsterstraße/Middelerstraße
Beschluss zur Aufstellung
[Abriss und Neubau K+K-Markt]
25. Anhörung zur Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Münster
26. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
27. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
28. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
 - 28.1. Das Gebiet Hauptbahnhof qualifiziert überplanen
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen
 - 28.2. Kinder brauchen Raum – Schulhöfe auch an Sonntagen öffnen
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Schule und Weiterbildung
 - 28.3. Ratsarbeit attraktiv machen – Digitalisierung vorantreiben
Antrag der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der FDP-Fraktion
Verweisungsvorschlag. Haupt- und Finanzausschuss
 - 28.4. Allein in Münster pflanzen
Antrag der Ratsgruppe AfD
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
 - 28.5. Kritische Infrastruktur in den Blick nehmen
Antrag der Ratsgruppe AfD
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government
 - 28.6. Münster sicher machen – Dem Terror keine Chance geben
Antrag der Ratsgruppe AfD

Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government

- 28.7. Die Energiewende in Münster schaffen: Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Boden-deponie Coerheide
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Verweisungsvorschlag: Haupt- und Finanzausschuss

29. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Stadtwerke Münster GmbH an der Stadtteilauto CarSharing Münster GmbH
3. Freiwilliger städtischer Zuschuss zur anteiligen Refinanzierung der Errichtungskosten der Kita im Drostebusch im Stadtteil Mauritz-Ost
4. Verschiedenes

Münster, den 5. Februar 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster

Die nach dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Rat der Stadt Münster gewählte **Frau Katharina Köhnke** ist mit Ablauf des 31. 12. 2019 aus dem Rat der Stadt Münster ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der SPD ist **Herr Michael Dauskardt, Willingrott 87, 48157 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 27. 1. 2020 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter,

Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 29. Januar 2020

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Anmeldung von Fundrechten

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 27. 3. 2020 versteigert werden: **Allgemeine Fundsachen und Fahrräder**

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 26. 3. 2020 beim Amt für Bürger- und Ratsservice der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 113, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 30. Januar 2020

Der Oberbürgermeister

i. A.

Regina Dittmer

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 27. 3. 2020, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster, die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen sofortige Bezahlung versteigert, und zwar um 9 Uhr **Allgemeine Fundsachen anschließend Fahrräder**

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 30. Januar 2020

Der Oberbürgermeister

i. A.

Regina Dittmer

Die vom Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2019 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2019 in diesem Zusammenhang außerdem beschlossen hat, seinen Beschluss vom 21. 2. 2007 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 aufzuheben.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Bebauungsplanänderung mit der Begründung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 312 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 29. Januar 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391: Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/ Alfred-Krupp-Weg/Königsweg im Bereich Östlich Dahlweg/Südlich Roddestraße



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391

Die vom Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2019 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogene

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung mit der Begründung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 29. Januar 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391: Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/ Alfred-Krupp-Weg/Königsweg im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg



Übersichtsplan Nr. 3

Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391

Die vom Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2019 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Bebauungsplanänderung mit der Begründung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. BauGB § 215 Abs. 1:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

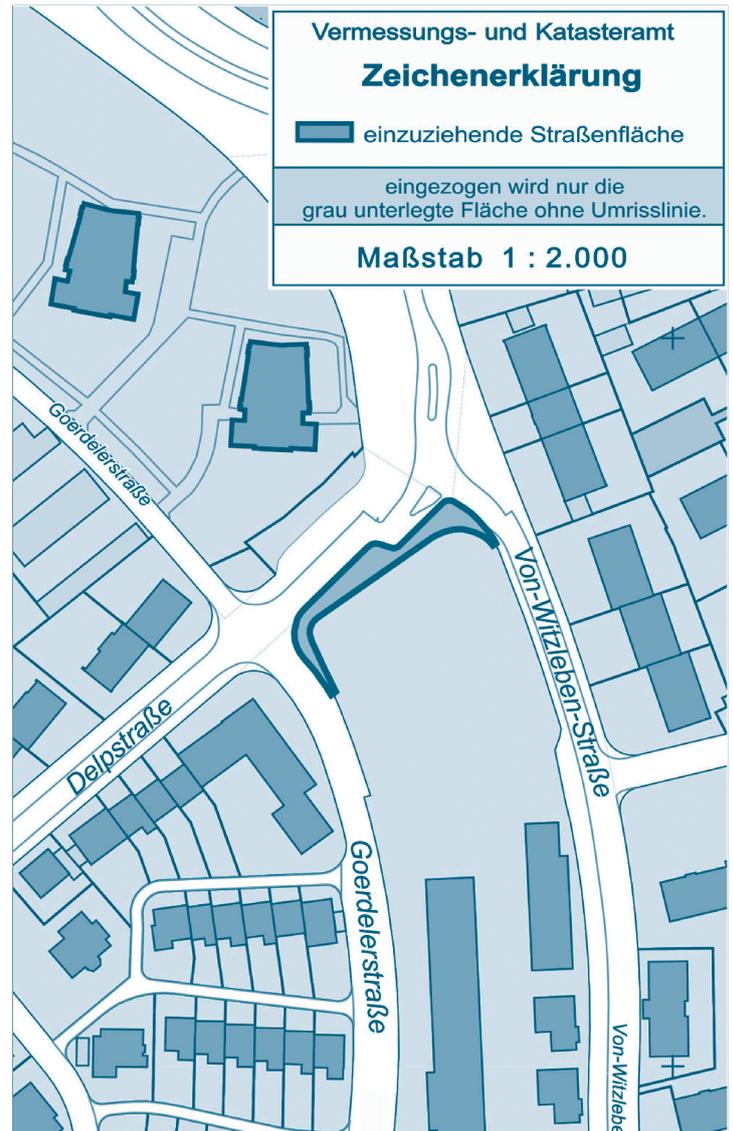
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 29. Januar 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 4

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Delpstraße die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen.

Auf dem südlich angrenzenden Grundstück befand sich bis 2008 ein Wohn- und Geschäftshaus mit Parkhaus. Bevor das Gebäude abgebrochen wurde hat die Stadt Münster die im Übersichtsplan markierte Straßenfläche

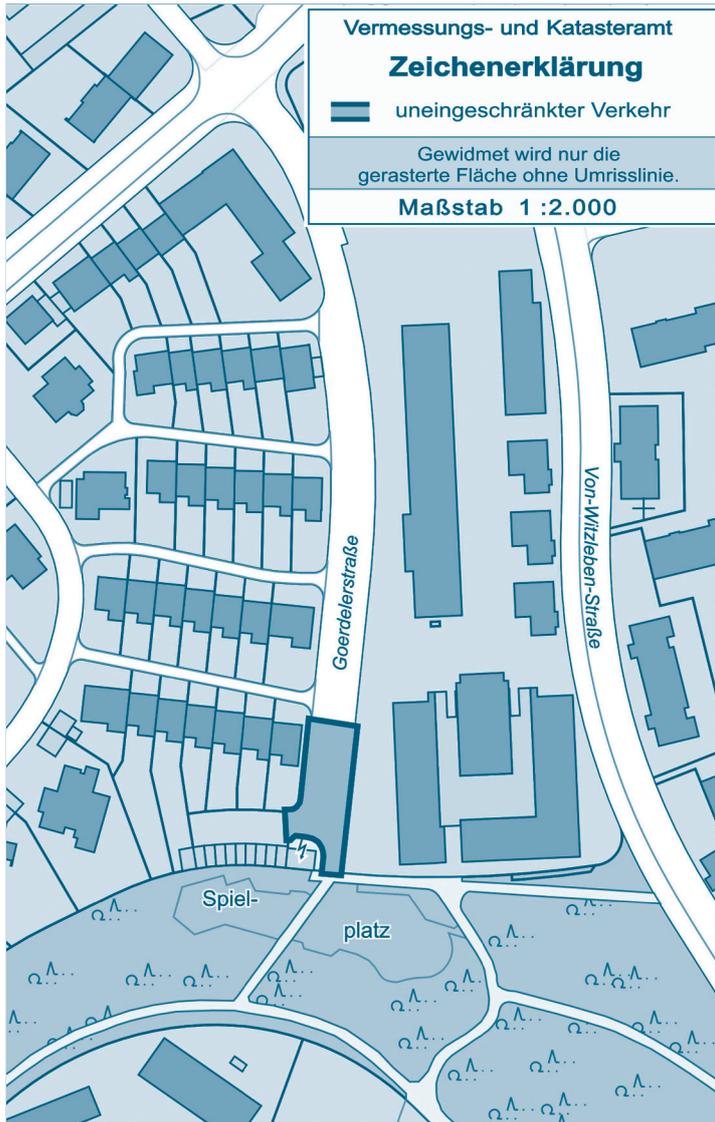
Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 27. Januar 2020

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 7

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das Teilstück der im Eigentum der Stadt Münster stehenden Goerdelerstraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 7 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

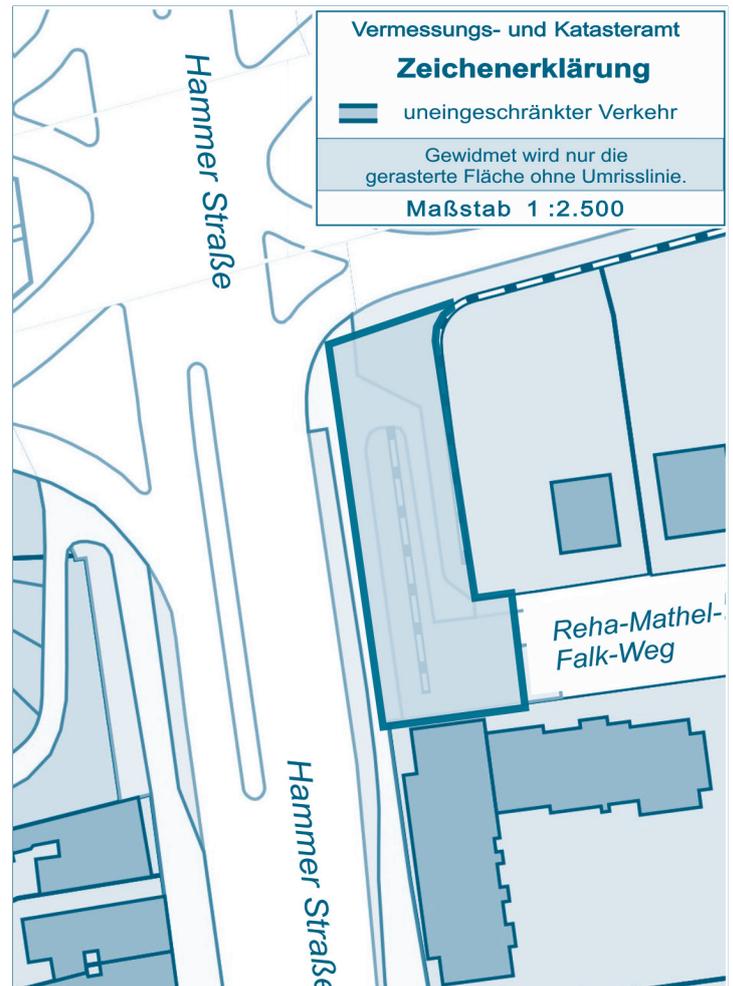
Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 27. Januar 2020

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung eines Weges nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 8

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßenfläche, die im Einmündungsbereich des Reha-Mathel-Falk-Wegs seitlich an die Hammer Straße angrenzt, dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Verkehrsfläche ist örtlich mit einem Radweg, einem Fußweg und Grünanlagen ausgebaut, erhält aber dieselbe Eigenschaft wie die Hammer Straße und der Reha-Mathel-Falk-Weg zu denen sie als Nebenanlage gehört.

Die Widmung bezieht sich auf die Wegefläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 27. Januar 2020

Der Oberbürgermeister

i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-Haushaltsgesetz – WHG –) Neubekanntmachung vom 31. 7. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25. 6. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. Nov. 2020 wegzuräumen. Es wird ferner darauf

hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2020

Wasser- und Bodenverband

Obere Stever

48301 Nottuln

Josef Schulze Frenking Backmann

Verbandsvorsteher

Amtsgericht Münster: Grundbuchanlegung

Die Stadt Münster hat am 2. 1. 2020 beantragt, das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Münster liegenden Grundstück – Flur 121 Flurstück 212 (Kanalstraße, Wege-/Verkehrsfläche, 31 qm) das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 24. Januar 2020

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: MS-56121-25

Ponto

Rechtspflegerin

ausgefertigt als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 314223298

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 28. Januar 2020

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster

Änderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 der Stadt Münster vom 20. Dezember 2019

I. Vorbemerkungen

Der Wahlausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 die Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Münster in 33 Wahlbezirke beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 im Amtsblatt Nr. 24 der Stadt Münster vom 20. Dezember 2019 veröffentlicht.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 20. 12. 2019 – VerFGH 35/19 – zu weitreichenden Feststellungen gelangt war, wie der Regelungskomplex zur Festlegung und Einteilung von Wahlbezirken verfassungskonform auszulegen sei, erschien eine diesen Feststellungen folgende Neueinteilung der Wahlbezirke geboten. Deshalb beschloss der Wahlausschuss am 30. Januar 2020 zunächst die Aufhebung des am 5. Dezember 2019 gefassten und am 20. Dezember 2019 bekannt gemachten Beschlusses zur Einteilung des Wahlgebietes in Kommunalwahlbezirke.

Im Anschluss daran beschloss der Wahlausschuss die Grenzen der 33 Kommunalwahlbezirke der Stadt Münster unter Berücksichtigung der Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes festzulegen.

Dieser Beschluss wurde mit Bekanntmachung vom 30. Januar 2020 im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Münster vom 3. Februar 2020 veröffentlicht.

II. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates sowie der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Münster vom 12. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

„Ziffer V. Nr. 2 Wahlgebiet“ wird wie folgt gefasst:

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster ist das Wahlgebiet.

Der Wahlausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2020 das Wahlgebiet in 33 Wahlbezirke eingeteilt, die wie folgt auf die sechs Stadtbezirke verteilt sind:

Stadtbezirk Münster-Mitte: Kommunalwahlbezirke 01 bis 13

Stadtbezirk Münster-Nord: Kommunalwahlbezirke 14 bis 16

Stadtbezirk Münster-Ost: Kommunalwahlbezirke 17 bis 19

Stadtbezirk Münster-Südost: Kommunalwahlbezirke 20 bis 22

Stadtbezirk Münster-Hiltrup: Kommunalwahlbezirke 23 bis 26

Stadtbezirk Münster-West: Kommunalwahlbezirke 27 bis 33

Die 33 Kommunalwahlbezirke sind zur Durchführung der Wahl jeweils in mehrere Stimmbezirke eingeteilt. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahllokal eingerichtet und ein Wahlvorstand einberufen. Mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 30. Januar 2020 wurde gemäß § 6 KWahlG die räumliche Abgrenzung der Kommunalwahlbezirke veröffentlicht.

Münster, den 4. Februar 2020

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtdirektor und
Stellv. Wahlleiter

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **21. 2. 2020** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 235

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Sebiau Jordan, Strada Camului Nr. 715, 50001 Brasov, Rumänien	22. 1. 2020	32.2.16-4004.1413.778.2	Bescheid
Martina Zabel, Mondstraße 1, 48155 Münster	22. 1. 2020	32.22 RE MS-MZ298	Bescheid
Omar Sonko, Friedrich-Ebert-Straße 133, 48153 Münster	3. 1. 2020	59.2411.307424	Bescheid
Neomy Ngoma, Raesfeldstraße 2, 48149 Münster	24. 1. 2020	64.02.57054	Bescheid 1 + 2
Taslima Al-Ashgar, Isolde-Kurz-Straße 146, 48161 Münster	23. 12. 2019	59.2611.333526	Bescheid
Niklas Böckmann, Steinfurter Straße 128 A, 48149 Münster	23. 1. 2020	32.22.RE VA2/ MS-NK142	Bescheid
Elzbieta Zawadzka, Am Steintor 4, 48167 Münster	28. 1. 2020	32.22.RE VA2/ MS-QY607	Bescheid
Sommerhage, Kersten, Steinfurter Straße 70, 48149 Münster	28. 1. 2020	59.3604.154689	Bescheid 1 + 2
Evgenia Sapion, Hauptstraße 19, CH-05330 Bad Zurzach, Schweiz	27. 1. 2020	32.22.RE VA2/ MS-DB146	Bescheid
Khuram Tarar, Killingstraße 2, 48159 Münster	27. 1. 2020	32.22 RE MS-DA690	Bescheid
Jan Wohlgemuth, Von-Holte-Straße 1 a, 48167 Münster	28. 1. 2020	51.42.0113 LA 4959	Bescheid
Gabriele Voza, Wolbecker Straße 29, 48155 Münster	29. 1. 2020	32.22.RE VA1/ MS-GV1995	Bescheid
Diana Gomez Girona, Schmittingheide 47, 48155 Münster	21. 1. 2020	32.22. RE MS-ZC497	Bescheid
Birgit Maus, Dornbusch 46a, 48163 Münster	17. 1. 2020 3. 2. 2020	59.2603.293251	Bescheid 1 + 2
Grenisch Thevasakayam, Siemensstraße 14, 48153 Münster	30. 1. 2020	59.2804.064784	Bescheid 1 – 3
Siegfried Cyrus, Friedhofsweg 20, 50259 Pulheim	27. 1. 2020	2001.0003.1962	Bescheid
Nicolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	9. 2. 2018	100243004525	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Schulz, Telefon 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12,
E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de
Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html. Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.